



**Landkreis Görlitz**

**Vorlage Nr.  
BV/106/2025**

Geschäftsbereich  
Dezernat III

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Status der Sitzung</b>
Technischer Ausschuss	20.05.2025	Entscheidung	<b>öffentlich</b>

**TOP**      **Jährliche Wirtschaftsplanung für die landkreiseigenen Waldflächen in den Jahren 2025 und 2026**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

**Beschlussvorschlag**

Der Technische Ausschuss nimmt die jährliche Wirtschaftsplanung der Jahre 2025 und 2026 für den landkreiseigenen Wald zustimmend zur Kenntnis.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen wurden in der Planung des Doppelhaushaltes 2025 und 2026 berücksichtigt.

### **Begründung**

Der Landkreis Görlitz ist Eigentümer von 516 ha Wald. Gemäß § 48 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) erfolgt die Bewirtschaftung von Körperschaftswald auf der Grundlage von periodischen Betriebsplänen. Die periodische Betriebsplanung ist eine vorrangig naturale 10-Jahres-Planung (Forsteinrichtung 2017-2026), aus der sich die jährlichen Wirtschaftspläne ableiten.

In den Jahren 2025 und 2026 werden wir uns mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen im regulären Rahmen der Forsteinrichtungsplanung bewegen. Der geplante Holzeinschlag im Jahr 2025 zur Bestandespflege und zur Einleitung der Waldumbaumaßnahmen beträgt 2379 fm. Im Jahr 2026 sind 2223 fm geplant.

Der Waldumbau älterer Kiefernreinbestände in standortsgerechte Eichenmischbestände ist im Jahr 2025 auf einer Fläche von 4,3 ha geplant. Im Folgejahr sollen 4,9 ha umgebaut werden.

Für die Waldumbaumaßnahmen werden entsprechende Förderanträge gestellt.

Unter Berücksichtigung der Förderung weist der Finanzplan im Jahr 2025 einen Gewinn von 69.560,- € aus. Im Jahr 2026 beträgt der Gewinn 66.560,-€.

Neben den forstlichen Maßnahmen werden durch unsere Waldarbeiter umfangreiche Arbeiten im Landschafts- und Naturschutz durchgeführt.

Die Personalkosten von jährlich etwa 2.000 Arbeitsstunden für die im Landkreis beschäftigten Waldarbeiter sind im Finanzplan nicht berücksichtigt.

Gem. § 48 Abs. 4 SächsWaldG hat die Körperschaft über den jährlichen Wirtschaftsplan zu beschließen und den Beschluss innerhalb eines Monats der oberen Forstbehörde vorzulegen. Der jährliche Wirtschaftsplan kann durch diese innerhalb eines Monats nach Vorlage des Beschlusses beanstandet werden, wenn er gegen das Waldgesetz bzw. auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen verstößt. Die vorliegende Planung erfolgte durch das Kreisforstamt.

### **Anlagen:**

- Planung 2025
- Planung 2026